

Stadtrecht			
Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 21. Juni 2018			
Stadtverordnetenbeschluss: 21.06.2018	Ausfertigung: 22.06.2018	Veröffentlichung: 26.06.2018	Inkrafttreten: 01.08.2018

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 25.01.2008 nachstehende Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Nidderau als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 - Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 - Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
 - Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit in Kinderhorten bzw. Hortgruppen oder altersgemischten Gruppen
 - Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgabe

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 22 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Alle Kinder, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Nidderau haben, finden Aufnahme in die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder, soweit Plätze vorhanden sind.
Kinder, die nicht ihren Wohnsitz in Nidderau haben, können nur dann in eine Tageseinrichtung

für Kinder aufgenommen werden, wenn der gewünschte Betreuungsplatz nicht von einem Kind mit Nidderauer Wohnsitz beansprucht wird.

- (2) Aufgenommen werden Kinder:
- vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit (Hortkinder)
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung für Kinder oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt werden die Kinder nach dem Lebensalter aufgenommen. Bei der Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze werden in diesem Fall zunächst die älteren Kinder berücksichtigt - bei der Vergabe der Kinderhort- und Schülerclubplätze dagegen die jüngeren Kinder. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und/oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Die bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmegründe sind von den Personensorgeberechtigten der für die Aufnahme des Kindes zuständigen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder darzulegen und nachzuweisen.
- (3) Stichtag für Altersgrenzen und Hauptaufnahmetermin ist der Schuljahresbeginn (1. August) eines jeden Jahres. Die Vergabe der zum Hauptaufnahmetermin zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erfolgt Ende März. Sofern im Verlauf des Betreuungsjahres freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines Monats zu jedem Öffnungstag erfolgen. Die Vergabe der im Verlauf des Jahres zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erfolgt in der Regel frühestens drei Monate vor Aufnahme der Kinder.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Die Entscheidung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder trifft die Leitung des Fachbereiches Soziales der Stadtverwaltung in Absprache mit der Leitung der zuständigen Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (7) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder müssen die Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Tageseinrichtungen werden vom Magistrat der Stadt Nidderau

unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs der Nutzer/innen der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder festgelegt.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird jede Tageseinrichtung für Kinder drei Wochen geschlossen. Weiterhin werden die Tageseinrichtungen für Kinder zwischen Weihnachten und Neujahr, vier Tage zu Fortbildungszwecken, an Feiertage anschließenden oder vorausgehenden einzelnen Brückentagen, am Tag des Betriebsausflugs der städtischen Bediensteten und bei Einberufung von Betriebsversammlungen geschlossen.
- (3) Ein Notdienstplatz in einer geöffneten Tageseinrichtung für Kinder kann in begründeten Einzelfällen bereitgestellt werden, sofern die Platzkapazität und das Personalkonzept der geöffneten Tageseinrichtung für Kinder dies zulässt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig durch Aushang über die Schließungstermine informiert.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind spätestens bis zum Ende der jeweiligen vereinbarten Betreuungszeit durch die Sorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person abzuholen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder eine dazu berechtigte Betreuungsperson übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder (*siehe hierzu redaktionelle Anmerkung 1) und endet, sobald die Kinder in die Obhut einer sorgeberechtigten oder von einer sorgeberechtigten Person schriftlich zur Abholung berechtigten Person (für Geschwisterkinder gilt diesbezüglich als Richtwert das Mindestalter von 12 Jahren) übergeben werden. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abholberechtigungen kontinuierlich zu aktualisieren. Die abholberechtigten Personen müssen sich ausweisen können. Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig (**siehe hierzu redaktionelle Anmerkung 2) oder alleine verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. Sofern das Betreuungspersonal unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes eines Kindes oder plötzlich eintretender Gefahren erhöhender Umstände den alleinigen Nachhauseweg eines Kindes trotz vorliegender Erklärung der Personensorgeberechtigten nicht verantworten kann, ist/sind die Personensorgeberechtigte/n verpflichtet, das Kind persönlich abzuholen oder von einer zur Abholung berechtigten Person abholen zu lassen.
- (4) Bei Schulkindern liegt die Verantwortung für den Weg zur Schule und für den Weg von der Schule zur Tageseinrichtung für Kinder bei den Personensorgeberechtigten.
- (5) Das Betreuungspersonal ist über aktuelle Notfallnummern, Adressänderungen und weitere für das Benutzungsverhältnis relevante Daten zu informieren. Die Verantwortung zur Aktualisierung liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (7) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

- (9) Für vom Kind verursachte Schäden können die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.
- (10) Mit der Anmeldung anerkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung.

§ 7

Pflichten der Leitung/ des Fachpersonals der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder informiert die Personensorgeberechtigten in dem Aufnahmegespräch über die maßgeblichen Regelungen dieser Satzung und der Gebührenordnung. Die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffenden Satzungen werden den Personensorgeberechtigten nach Abschluss des Aufnahmegesprächs ausgehändigt.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und das Fachpersonal stehen den Personensorgeberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminabsprache für Beratungsgespräche zur Verfügung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich von dem Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung ihres Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam festzulegen.
- (4) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Stadt Nidderau und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternbeteiligung, die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat und Stadtelternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau bestimmt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt Nidderau versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich; sie sind einen Monat vorher der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fristlos ausgeschlossen werden. Die Entscheidung

hierüber trifft der/die für die Tageseinrichtungen für Kinder zuständige Dezernent/in. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (6) Bei Schließung einer Tageseinrichtung für Kinder oder Teilbereichen einer Tageseinrichtung sowie bei Organisationsänderungen kann die Stadt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden personenbezogene Daten (Namen und Anschriften der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten) in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG).
- (3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die Frühförderstelle, sozialpädiatrische Zentren, an Ärzte und andere Fachdisziplinen, an Beratungsstellen, Schulen und sonstige Institutionen kann nur bei vorliegender schriftlicher Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder, bzw. nach Tilgung der letzten offenen Gebührenforderung.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13* Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2008 in Kraft.

Mit Ablauf des 29. Februar 2008 tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Nidderau vom 27. Januar 1977 (i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 08. Juli 1988) außer Kraft.

Nidderau, den 28.01.2008

Der Magistrat

gez. Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Redaktionelle Anmerkungen:

* 1) Abweichungen hiervon sind z.B. an Waldtagen möglich, müssen aber schriftlich mit den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

**** 2)** Sofern Personensorgeberechtigte ihre Kinder vorzeitig abholen möchten, ist eine schriftliche Erklärung nicht erforderlich.

Hinweis:

Die ursprüngliche Fassung der am 25.01.2008 beschlossenen Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau berücksichtigt die:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 31.05.2010 | - Inkrafttreten 01.08.2010 |
| 2. Änderungssatzung vom 02.05.2012 | - Inkrafttreten 01.08.2012 |
| 3. Änderungssatzung vom 03.06.2013 | - Inkrafttreten 01.08.2013 |
| 4. Änderungssatzung vom 21.06.2018 | - Inkrafttreten 01.08.2018 |

Hinweis*:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der am 25.01.2008 beschlossenen Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau